JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 30. NOVEMBER 1934 UM 12[15] UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Wolfram Ziegler

OPPONENTEN:
Herr Referendar Dr. iur. Erich Schmidt-Leichner
Herr Referendar Dr. iur. Herbert Staub
Herr Referendar Hans-Joachim Goedel

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die Vorschriften des strafbefreienden Rücktritts nach § 46 StGB. sind auf den Tatbestand der Verleitung zum Meineid nach § 159 StGB. nicht anwendbar.
2. Die Feststellung des Gerichts, daß die Hauptsache erledigt sei, ist keine Entscheidung, sondern eine tatsächliche Feststellung und gehört deshalb nicht in den Urteilsspruch.
3. Der gute Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Vertrauensbeziehung zum Grundbuch in Wirklichkeit nicht bestanden hat, d. h. der Gutgläubige sich keine Vorstellung vom Inhalt des Grundbuchs gemacht hat.
4. Ein Gesellschafter einer ins Handelsregister eingetragenen, aber nichtigen O. H. G. haftet für die Geschäfte der O. H. G. nach den Grundsätzen über den Scheinkaufmann.
5. § 35 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. II BGB.